

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kreis der Mitglieder

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6 Austritt

Art. 7 Ausschlussung

III. Vereinsvermögen, Haftung

Art. 8 Vereinsvermögen

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Art. 10 Haftung

IV. Organe des Vereins

Art. 11 Organe

1. *Vereinsversammlung*

Art. 12 Befugnisse

Art. 13 Einberufung

Art. 14 Stimmrecht

Art. 15 Beschlussfassung

Art. 16 Leitung, Protokoll

2. *Vorstand*

Art. 17 Der Vorstand

Art. 18 Befugnisse, Zeichnungsberechtigungen

3. *Kontrollstelle*

Art. 19 Zusammensetzung

Art. 20 Aufgaben

V. Buchführung und Überschussverwendung

Art. 21 Buchführung

Art. 22 Verwendung des Überschusses

Art. 23 Geschäftsjahr

VI. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 24 Auflösungsbeschluss

Art. 25 Zuständigkeit der Liquidation

Art. 26 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Verein Kommerzieller Piloten Interlaken“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3800 Interlaken.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Doppelsitzer Piloten und jur. Personen, die im Bereich der Hängegleiter Fliegerei tätig sind sowie von Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er regelt und fördert die Interessen seiner aktiven Mitglieder durch Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeiten und vertritt deren Interessen zur Sicherung von Start- und Landeplätzen und zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Flugsicherheit in der Region. Ferner kann er Verträge abschliessend und Grundstücke erwerben oder veräussern, die den Interessen der Mitglieder dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kreis der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- Brevetierte Doppelsitzer Piloten (SHV Pilotenschein Typ Doppelsitzer A) als aktive Einzelmitglieder.
- Firmen, welche kommerzielle Passagierflüge anbieten
- Drittpersonen als Passiv- oder Ehrenmitglieder.

Art. 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Erwerb des Status Aspirant

Die Mitgliedschaft wird auf Gesuch durch Beschluss der Vereinsversammlung erworben. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Status Aspirant ist aktiv, sobald die schriftliche Genehmigung durch das Sekretariat erteilt ist.

Art. 5

Verlust der Mitgliedschaft / Verlust des Status Aspirant

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung, Auflösung einer Firma oder Tod eines Mitglieds.

Der Status Aspirant erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Aspirants.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 6

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 7

Ausschliessung

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied, der Vorstand kann ein Aspirant, aus einem der folgenden Gründe ausschliessen:

- a. bei Verletzung der Vereinsstatuten
- b. wenn mindestens 75% der aktiven Vereinsmitglieder die Ausschliessung verlangen
- c. bei Verletzung von mit Dritten abgeschlossenen Verträgen
- d. bei Verstoss gegen vom Verein erlassene Regelungen

III. Vereinsvermögen, Haftung

Art. 8

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

- a. durch jährliche Mitgliederbeiträge
- b. durch Einzahlung von Start- und Landegebühen
- c. durch allfällige Überschüsse
- d. durch allfällige Subventionen
- e. durch Beiträge à Fonds perdu
- f. durch Bussen
- g. durch Beiträge der Firmenmitglieder

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 9.1

Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder PG (natürliche Personen, die aktiv kommerziell Gleitschirmfliegen)
- b) Aktivmitglieder Delta (natürliche Personen, die aktiv kommerziell Deltafliegen)
- c) Aspiranten PG (natürliche Personen, die aktiv kommerziell Gleitschirmfliegen, jedoch noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen sind)
- d) Aspiranten Delta (natürliche Personen, die aktiv kommerziell Deltafliegen, jedoch noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen sind)
- e) Firmenmitglieder PG (juristische Personen, welche kommerzielle Gleitschirmflüge organisieren)
- f) Firmenmitglieder Delta (juristische Personen, welche kommerzielle Deltaflüge organisieren)
- g) Passivmitglieder (natürliche Personen ohne aktive kommerzielle Flugtätigkeit)
- h) Ehrenmitglieder

Der Übertritt von Aspiranten in die Kategorie «Aktivmitglied» erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung und geltendes Reglement.

Art. 9.2

Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge betragen:

	Vielflieger ab 126 Flügen	Wenigflieger bis 125 Flüge
a) Aktivmitglied Paragliding:	CHF 300.00	CHF 50.00
b) Aspiranten Paragliding:	CHF 300.00	CHF 50.00
c) Aktivmitglieder Delta:	CHF 150.00	CHF 25.00
d) Aspiranten Delta:	CHF 150.00	CHF 25.00
e) Firmenmitglieder Paragliding:	CHF 500.00	
f) Firmenmitglieder Delta:	CHF 250.00	
g) Passivmitglieder:	CHF 50.00	
h) Ehrenmitglieder:	beitragsfrei	

Art. 9.3

Abgrenzung zu Nutzungsentgelten

Entgelte für konkrete Leistungen/Nutzungen (Infrastrukturbenützung, Administrationsgebühren etc.) sind nicht Bestandteil der Mitgliederbeiträge und werden separat erhoben.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

1. Vereinsversammlung

Art. 12

Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung von Aufnahmebedingungen für Neumitglieder
- Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Solche Anträge sind der Vereinsversammlung mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen
- Festlegung der Start- und Landegebühren
- Genehmigung allgemeiner Weisungen

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 13

Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der aktiven Mitglieder verlangt wird. Der Antrag für eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail. Die Traktanden sind bei der Einberufung einer Vereinsversammlung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 14

Stimmrecht

Zur Vereinfachung werden im Folgenden die Begriffe «Firmen» und «Mitglieder» differenziert verwendet. Als «Firmen» gelten Firmenmitglieder Paragliding und Delta. Als «Mitglieder» gelten Aktivmitglieder Paragliding, Delta und Ehrenmitglieder. Firmen und Mitglieder besitzen an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht, welches wie folgt gewichtet ist:

Mitglieder: 70% geteilt durch Anzahl anwesender Mitglieder ergibt die Schlüsselzahl.

Firmen: 30% geteilt durch Anzahl anwesender Firmen ergibt die Schlüsselzahl.

Beispiele:

50 Mitglieder (70:50) = 1,4 Schlüsselzahl

8 Firmen (30:8) = 3,75 Schlüsselzahl

30 Ja x 1,4 = 42%

20 Nein x 1,4 = 28%

5 Ja x 3,75 = 18,75%

3 Nein x 3,75 = 11,25%

60,75% Ja

39,25% Nein

45 Mitglieder (70:45) = 1,555 Schlüsselzahl

6 Firmen (30:6) = 5 Schlüsselzahl

28 Ja x 1,555 = 43,55%

17 Nein x 1,555 = 26,45%

4 Ja x 5 = 20%

2 Nein x 5 = 10%

63,55% Ja

36,45% Nein

Passive Mitglieder und Aspiranten besitzen kein Stimmrecht.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 15

Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dies auf Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 16

Leitung Protokoll

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal je einem Vertreter pro aktiver Firma und aus gleich vielen Vertretern der brevetierten Doppelsitzer Piloten zusammen.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 18

Befugnisse, Zeichnungsberechtigungen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Vereinsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Formulierung von Aufnahmebedingungen
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Führung der notwendigen Geschäftsbücher und des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Führung der eigenen Protokolle und derjenigen der Vereinsversammlung
- Bestimmung von Ausschüssen oder Delegierung gewisser Aufgaben an Fachleute
- Erstellung der Jahresrechnung nach gesetzlichen Vorschriften
- Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung von Start- und Landeplätzen
- Ausarbeitung von Regeln zur nachhaltigen Sicherstellung der Flugbetriebe (siehe aktuelle Regelungen des Vereins)
- Durchsetzung des Kaskadensystems bei Regelwidrigkeit
- Kann Gelder im Sinne des Vereins bis CHF 20'000.00 ohne Versammlungsentscheid gutheissen
- Darf mit SHV-Nummern aller gemeldeten Piloten ohne Rücksprache mit dem SHV und DCI gegenseitig abgleichen

Die Vorstandsmitglieder und die Sekretär/in sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt

3. Kontrollstelle

Art. 19

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren, resp. einem Revisor, wenn er Treuhänder ist. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Die Kontrollstelle ist nach Ablauf der Amtsdauer beliebig wiederwählbar.

Art. 20

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

V. Buchführung und Überschussverwendung

Art. 21

Buchführung

Die Bilanz und die Jahresrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle werden der Vereinsversammlung vorgelegt.

Art. 22

Verwendung des Überschusses

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Überschuss, wird dieser den Reserven zugeführt.

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 24 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller aktiven Mitglieder.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus dem Verein entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

Art. 25

Zuständigkeit der Liquidation

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung anderen Personen übertragen wird.

Verein Kommerzieller Piloten Interlaken

Statuten

Art. 26

Verwendung des Liquidationsüberschusses

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen der Vereinsanteile verbleibende Vermögen fällt den aktiven Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Diese Statuten wurden an der heutigen Gründungsversammlung einstimmig angenommen.

Interlaken, den 5. Juli 2001

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken, beinhalten die an der Vereinsversammlung vom 7. Juni 2005 einstimmig angenommenen Änderungen.

Wilderswil, den 15. August 2005

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken beinhalten die an der Vereinsversammlung vom 06. Juni 2018 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 06. Juni 2018

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken beinhalten die an der Vereinsversammlung vom 15. Juni 2023 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 15. Juni 2023

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken beinhalten die an der Vereinsversammlung vom 23. Juni 2025 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 23. Juni 2025

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken beinhalten die an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 04. Februar 2026 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 04. Februar 2026

Neufassung der Statuten des Verein Kommerzieller Piloten Interlaken beinhalten die an der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2026 angenommenen Änderungen.

Interlaken, den 25. Juni 2026